



Haushaltssatzung der Gemeinde Heikendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2022 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.414.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.381.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	2.966.700 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.916.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.789.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.806.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.152.100 EUR

festgesetzt.



§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.438.900 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	33,57

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	400%
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380%
2. Gewerbesteuer	

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 5

Für die gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO-Doppik als Plananlage erstellte Übersicht über die nach § 20 Abs 1 und 2 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten die nachstehenden Budgettierungsregeln:

1. Übersteigen die Mehrerträge und die dazu gehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets die Mindererträge und die dazu gehörigen Mindereinzahlungen,



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Schrevenborn für die Gemeinde Heikendorf



Veröffentlichungsdatum:

25.04.2023

so kann der übersteigende Betrag für Mehraufwendungen und die dazu gehörigen Mehrauszahlungen des Budgets verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

2. Die Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Ist der Finanzierungssaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch wie die ordentliche Tilgung, sind zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets und die dazu gehörigen Auszahlungen gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets einseitig deckungsfähig.
5. Alle zu einem Budget gehörenden Aufwendungen und die dazu gehörigen Auszahlungen werden gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt. Eine Übertragung ist nur zulässig, soweit nach den Planungen des Folgejahres ein entsprechender Jahresüberschuss erwartet wird oder eine rechtliche Verpflichtung bereits eingegangen wurde.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.04.2023 erteilt. Mit der Genehmigung wurde der beantragte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von 2.438.900 EUR um 153.600 EUR auf 2.285.300 EUR gekürzt. Gemäß § 85 Abs. 4 Nr. 2 GO behält sich die Kommunalaufsichtsbehörde für einen Betrag in Höhe von 906.500 € die Einzelgenehmigung vor.

Heikendorf, 20.04.2023

gez. Peetz
Bürgermeister

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag
gez. Howaldt

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Heikendorf liegen ab dem 26.04.2023 in der Amtsverwaltung - Amt für Finanzen, Dorfstraße 10, 24226 Heikendorf zur Einsichtnahme aus.